

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 11. Juli 2018

706. Opernhaus Zürich AG, Änderung des Grundlagenvertrags

Der Regierungsrat legte mit Beschluss Nr. 705/2018 die Eigentümerstrategie für die Opernhaus Zürich AG (Opernhaus) fest und sieht dabei u. a. die Rechnungslegung nach Swiss GAAP FER vor. Gemäss Art. 7 Abs. 2 des geltenden Grundlagenvertrags zwischen dem Kanton Zürich und dem Opernhaus vom 26. November 2010 / 9. Februar 2011 erfolgt die Rechnungslegung nach den aktienrechtlichen Bestimmungen des Obligationenrechts. Demnach ist Art. 7 des Grundlagenvertrags wie folgt zu ändern:

Art. 7 Rechnungsziel und Rechnungslegung

Abs. 1 unverändert.

²Die Rechnungslegung des Opernhauses erfolgt nach Swiss GAAP FER.

Gemäss § 3 Abs. 1 des Opernhausgesetzes (OpHG, LS 440.2) schliesst der Regierungsrat den Grundlagenvertrag mit dem Opernhaus ab; dieser bedarf der Genehmigung des Kantonsrates. Diese Regelung gilt auch für Änderungen des Grundlagenvertrags.

Der Verwaltungsrat des Opernhauses hat an der Sitzung vom 27. März 2018 dieser Änderung zugestimmt. Der Regierungsrat beschliesst die erwähnte Änderung. Sie tritt nach der Genehmigung durch den Kantonsrat am 1. Januar 2019 in Kraft.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Art. 7 Abs. 2 des Grundlagenvertrags zwischen dem Kanton Zürich und der Opernhaus Zürich AG vom 26. November 2010 / 9. Februar 2011 wird geändert.

II. Unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat tritt die Vertragsänderung am 1. Januar 2019 in Kraft.

III. Mitteilung an den Verwaltungsrat der Opernhaus Zürich AG , Fal-
kenstrasse 1, 8008 Zürich, sowie an die Finanzdirektion und die Direk-
tion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli